

Nr. 890a

Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds

vom 5. November 2002* (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1, 2 und 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000¹,
auf Antrag des Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Vollzug der Arbeitslosenversicherung

§ 1 *Dienststelle Wirtschaft und Arbeit*²

¹ Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit ist die Behörde im Sinn von Artikel 85 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent-schädigung vom 25. Juni 1982³ (AVIG) und die zuständige Dienststelle gemäss dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Janu-ar 2000^{4,5}.

² Neben der Erfüllung der ihr durch das Bundesgesetz übertragenen Aufgaben ist die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit zuständig für⁶

- a. die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter,
- b. die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen den privaten Stellenver-mittlungen und den regionalen Arbeitsvermittlungszentren,

* G 2002 548

¹ SRL Nr. 890

² Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 250).

³ SR 837.0. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ SRL Nr. 890

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 250).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 250).

- c. die Lösungssuche bei Massenentlassungen nach Artikel 335g OR⁷,
- d. die Koordination der Tätigkeiten der tripartiten Kommission⁸.

³ Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit⁹ informiert die tripartite Kommission periodisch über die Tätigkeiten in den regionalen Arbeitsvermittlungszentren, insbesondere über das Angebot an vorübergehender Beschäftigung.

§ 2 *Arbeitsvermittlungsregionen*

Der Kanton ist in fünf Arbeitsvermittlungsregionen eingeteilt:

- a. Arbeitsvermittlungsregion I: bestehend aus der Gemeinde Luzern¹⁰
- b. Arbeitsvermittlungsregion II a: bestehend aus den Gemeinden Aesch, Altwis, Ballwil, Emmen, Ermensee, Eschenbach, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Inwil, Littau, Rain, Römerswil, Rothenburg, Schongau¹¹
- c. Arbeitsvermittlungsregion II b: bestehend aus den Gemeinden Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Greppe, Honau, Horw, Kriens, Meggen, Meierskappel, Root, Udligenswil, Vitznau, Weggis¹²
- d. Arbeitsvermittlungsregion III: bestehend aus den Gemeinden Altishofen, Beromünster, Büron, Dagmersellen, Ebersicken, Egolzwil, Eich, Ettiswil, Geuensee, Hildisrieden, Knutwil, Mauensee, Nebikon, Neudorf, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Pfaffnau, Pfeffikon, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Schenkon, Schlierbach, Schötz, Sempach, Sursee, Triengen, Wauwil, Wikon¹³
- e. Arbeitsvermittlungsregion IV: bestehend aus den Gemeinden Alberswil, Altbüron, Buttisholz, Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatz, Fischbach, Flühli, Gettnau, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hergiswil, Luthern, Malter, Marbach, Menznau,

⁷ SR 220

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 250).

⁹ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde in den §§ 1 und 3 die Bezeichnung «Kantonales Arbeitsamt» durch «Dienststelle Wirtschaft und Arbeit» ersetzt.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 16. März 2007, in Kraft seit dem 1. April 2007 (G 2007 40).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 476).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 16. März 2007, in Kraft seit dem 1. April 2007 (G 2007 40).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 476).

Ohmstal, Romoos, Ruswil, Schüpheim,
Schwarzenberg, Uhusen, Werthenstein,
Wolhusen, Willisau, Zell¹⁴

§ 3 Regionale Arbeitsvermittlungszentren

¹ Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren sind Abteilungen der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit.

² Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren treffen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Namen der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit folgende Entscheide gemäss Artikel 85b AVIG:¹⁵

- a. Sie stellen die Versicherten in der Anspruchsberechtigung ein,
 - wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemühen (Art. 30 Abs. 1c AVIG),
 - wenn sie die Kontrollvorschriften oder Weisungen der Arbeitsmarktbehörden nicht befolgen oder einen Kurs, zu dessen Besuch sie angewiesen worden sind, ohne entschuldbaren Grund nicht antreten oder diesen abbrechen (Art. 30 Abs. 1d AVIG); davon ausgenommen ist die Einstellung bei Ablehnung einer zugewiesenen zumutbaren Arbeit.
- b. Sie können Versicherte zum Besuch von Kursen zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung anhalten (Art. 59 ff. AVIG).
- c. Sie entscheiden über Gesuche
 - für den Besuch eines Kurses (Art. 60 Abs. 2 AVIG),
 - für den Besuch eines Kurses von Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 60 Abs. 4 AVIG), nur mit Zustimmung der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit,
 - um Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüsse (Art. 67 Abs. 1 AVIG),
 - um Pendlerkostenbeiträge und Beiträge an Wochenaufenthalter (Art. 68 Abs. 1 AVIG),
 - um vorübergehende Beschäftigung und Berufspraktika (Art. 72a AVIG).
- d. Sie treffen Anordnungen zur Erleichterung der Beratung und Kontrolle (Art. 25 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent-schädigung vom 31. August 1983¹⁶ [AVIV]).¹⁷
- e. Sie sind zuständig für die monatliche Erhebung der Kontrolldaten gemäss Artikel 23 Absatz 1 AVIV und die Abmeldung der Versicherten von der Arbeitsvermittlung.

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 501).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 250).

¹⁶ SR 837.02. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 250).

§ 4 *Arbeitsämter der Gemeinden*

Die Arbeitsämter der Gemeinden weisen die gemeldeten Arbeitslosen zur Durchführung einer Standortbestimmung an das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum.

§ 5 *Tripartite Kommission*

Der Regierungsrat wählt die tripartite Kommission und ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten auf die Dauer von vier Jahren und bezeichnet das Sekretariat.

...¹⁸

§ 6¹⁹

III. Schlussbestimmungen

§ 7 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über die regionale Arbeitsvermittlung vom 2. Juli 1996²⁰ wird aufgehoben.

§ 8 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt vorbehältlich der Genehmigung des Bundes²¹ am 1. Dezember 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 5. November 2002

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Ulrich Fässler
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

¹⁸ Der Zwischentitel «Il. Arbeitslosenhilfsfonds» und § 6 wurden durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 250), aufgehoben.

¹⁹ Der Zwischentitel «Il. Arbeitslosenhilfsfonds» und § 6 wurden durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 250), aufgehoben.

²⁰ G 1996 157 (SRL Nr. 890a)

²¹ Vom Bund genehmigt am 26. November 2002.